

S a t z u n g

über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. Nr. 5 S. 249), GS Meckl.-Vorp.Gl.Nr. 2020-2 wird nach Beschlußfassung am **04.07.1996** durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Strand der Gemeinde Ostseebad Baabe ist über einen Sondernutzungsvertrag vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) an die Gemeinde Baabe zur Nutzung gegeben. Diese wiederum hat ihren Eigenbetrieb Kurverwaltung mit der Bewirtschaftung des Strandes beauftragt, wobei die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe des Sondernutzungsvertrages eingeschlossen ist, ohne daß die Mitwirkung des STAUN erforderlich ist.

§ 2

Geltungsbereich

1) Die Strand- und Badeordnung gilt für alle unter Sondernutzungsvertrag mit dem STAUN Stralsund stehenden Strandgebiete einschließlich der Grünstreifen und Promenaden.

2) Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan ersichtlich, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Aufenthalt im Strandgebiet

Im Strandgebiet nach § 2 wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 4

Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerten, Sportveranstaltungen, Kinderspiele ect.) findet § 3 insoweit Anwendung, als daß bestimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden kann.

§ 5

Baden und Sonnenbaden

Das Baden und Schwimmen ist nur in den besonders dafür ausgewiesenen Strandgebieten erlaubt.

Wenn an den Rettungstürmen ein Warnball gesetzt ist, gelten folgende Regeln:

- * ein Warnball gesetzt: Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer
- * zwei Warnbälle gesetzt: absolutes Badeverbot

Nur in den besonders dafür ausgewiesenen Strandgebieten ist Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung gestattet.

§ 6 Strandburgen am Sandstrand

- 1) Strandburgen sollten nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein.
- 2) Sand für Strandburgen darf bis auf 3 m Abstand von den Dünen nicht abgegraben werden.

§ 7 Strandkörbe

Das Aufstellen von Strandkörben und Strandliegen ist nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Kurverwaltung zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig.

§ 8 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- 1) In den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie Befahren mit Motor- oder Segelbooten nicht erlaubt.
- 2) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Kurverwaltung gegenüber dem Vermieter gestattet.
- 3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf Abs. 1 des § 8 hinzuweisen.
- 4) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Kurverwaltung vorgesehenen Plätzen gestattet. Ebenfalls ist das Aufstellen von Sportgeräten nur mit Genehmigung der Kurverwaltung erlaubt.

§ 9 Gewerbe im Strandgebiet

- 1) Im Strandgebiet sind untersagt:
 - a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume
 - b) der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Errichtung fester und beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderer Verkaufseinrichtungen.
- 2) In Einzelfällen kann die Kurverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 10
Hunde im Strandgebiet

- 1) Auf der Strandpromenade und an dem hierfür besonders ausgewiesenen Hundestrand ist es gestattet, Hunde an der Leine mitzuführen.
- 2) In den übrigen Strandgebieten ist es untersagt, Hunde mitzuführen.

§ 11
Betreten der Dünen

Das Betreten des Dünenbereiches ist untersagt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.

§ 12
Befahren der Strandpromenade

Das Befahren der Strandpromenade mit Lastkraftwagen, Bussen, Personenkraftwagen, motorbetriebenen Zwei- und Dreifahrzeugen ist nicht erlaubt.
Sondergenehmigungen werden in Einzelfällen durch die Kurverwaltung erteilt.

§ 13
Pferde im Strandgebiet

Das Reiten und das Führen von Pferden ist in den nach § 1 bezeichneten Gebiet verboten.

§ 14
Aufsicht

Den in Ausführung dieser Strandordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals der Kurverwaltung und der DLRG ist Folge zu leisten.

§ 15
Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Strandordnung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 16
Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Baabe

Die Rechte aus dieser Strand- und Badeordnung werden für die Gemeinde Ostseebad Baabe von der Kurverwaltung wahrgenommen. Ausgenommen sind die Rechte aus § 17.

§ 17

Zuwiderhandlungen, Bußgeld

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3,7,8,9,10,11,12 und 13 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V und können gemäß § 17 Abs.1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- 1) Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V Nr. 5 S. 249) nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
- 2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ostseebad Baabe, am 02.08.1996

gez.

Mathis

Bürgermeister

(Siegel)